



HVBG

HVBG-Info 24/1998 vom 21.08.1998, S. 2315 - 2316, DOK 754.23/017-OLG

Keine Haftung des Fahrers einer landwirtschaftlichen Zugmaschine gegenüber dem UV-Träger aus grob fahrlässiger Herbeiführung eines Unfalls mit Körperverletzung beförderter Personen - Urteil des OLG Braunschweig vom 28.02.1997 - 5 U 36/96

Keine Haftung des Fahrers einer landwirtschaftlichen Zugmaschine gegenüber dem UV-Träger aus grob fahrlässiger Herbeiführung eines Unfalls mit Körperverletzung beförderter Personen

(§ 640 Abs. 1 RVO = § 110 Abs. 1 SGB VII);

hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Braunschweig vom 28.02.1997 - 5 U 36/96 - (Der BGH hat die Revision des Klägers nicht angenommen. BGH-Beschluss vom 11.11.1997 - VI ZR 98/97-)

Das OLG Braunschweig hat mit Urteil vom 28.02.1997 - 5 U 36/96 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Dem Fahrer einer landwirtschaftlichen Zugmaschine, der während des Einsammelns von Birkengrün nach einem Feuerwehrfest duldet, daß Hilfspersonen auf einem zweiten Anhänger mitfahren, und der mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h beim Wenden des Zuges den zweiten Anhänger zum Umstürzen bringt, ist nicht stets grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Fundstelle: DIE SOZIALVERSICHERUNG 8/1998, S. 223-224